

Amtsblatt

Nr. 61

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung EnBW Windkraftprojekte GmbH	994
---	-----

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Erlass der Naturschutzgebietsverordnung "Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa" (FFH-Gebiet 136)	995
--	-----

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses am 14.09.2020	996
---	-----

Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport am 15.09.2020	997
--	-----

Stadt Bad Sachsa

Erlass der Naturschutzgebietsverordnung "Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa" (FFH-Gebiet 136)	998
--	-----

Flecken Bovenden

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2020	999
---	-----

Gemeinde Ebergötzen

Jahresabschluss des Eigenbetriebes "Grundstücksverwaltung Brotmuseum" für das Haushaltsjahr 2018	1001
---	------

Stadt Herzberg am Harz

Sitzung des Orsrates Sieber am 14.09.2020	1003
---	------

Sitzung des Orsrates Pöhlde am 15.09.2020	1004
---	------

Sitzung des Betriebsausschusses am 16.09.2020	1005
---	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling
Kirchenamt Northeim

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St.
Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz 1006

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)

Bestätigungsvermerk Zweckverband Verkehrsverbund
Süd-Niedersachsen (ZVSN) Prüfungsbericht des
Rechnungsprüfungsamtes 1021

Öffentliche Bekanntmachung

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasserstraße 15, 70567 Stuttgart hat mit Antrag vom 15.10.2018 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG¹ über die Zulässigkeit von sechs Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der militärischen und zivilen Belange der Luftfahrt, der immissionsschutzrechtlichen Belange und der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, ausgenommen § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB¹ beantragt.

Die Standorte liegen in der Gemarkung Adelebsen, Flur 21, Flurstücke 14/10, 26/2, 31/24, 14/9, 26/3 und Flur 17, Flurstück 46/1, Flur 19, Flurstück 18/15 sowie Flur 5, Flurstück 124/3.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG² genannt und in Spalte 2 mit einem „A“ versehen ist. Damit ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 und §§ 23, 22 der 9. BImSchV³ eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Unter der Berücksichtigung neuester Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.09.2019 – BverwG 7 C 5.18 wurde eine erneute allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG für das vorgenannte Vorhaben durchgeführt.

Die Prüfung der entscheidungserheblichen Unterlagen, insbesondere der vorliegenden Antragsunterlagen, hat nunmehr zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Es wird gem. § 5 Abs. 3 UVPG darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Göttingen
Az.: 61 61 35 99

Göttingen, den 10.09.2020

Der Landrat
In Vertretung

Gez.

Christel Wemheuer

¹ **BImSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

¹ **BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

² **UVPG:** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

³ **9. BImSchV:** Verordnung über das Genehmigungsverfahren i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt den Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (FFH-Gebiet 136).

Gem. § 14 Abs. 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zul. geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) ist der Entwurf

vom 21.09.2020 bis 22.10.2020

bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Hauptgebäude, Zimmer 103, nach telefonischer Voranmeldung unter 05524 / 853-151 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf können von jedermann während der Auslegungszeit bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Hauptgebäude, Zimmer 103, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf während der Auslegungszeit beim Landkreis Göttingen (untere Naturschutzbehörde), Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Hier ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, bzw. die persönliche Kontaktaufnahme aufgrund der aktuellen Corona-Lage derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 0551 525-2340 / -2348 bzw. per E-Mail an naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de möglich.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 14. September 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Bebauungsplan Nr. 52 „Stützerstraße“, 3. Änderung;
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB
- Bebauungsplan Nr. 25 „West“, 9. Änderung;
 - a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Beschluss über das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB
 - c) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschlussfassung über den Standort der neuen Kindertagesstätte
- Beschlussfassung über das Bewirtschaftungskonzept des Stadtwaldes 2021 – 2023
- Beschlussfassung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 128, nach telefonischer Voranmeldung während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 15. September 2020, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Entwicklung und Fortführung des Jugendraumes;
Zwischenbericht
- Beschlussfassung über den Standort der neuen Kindertagesstätte

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Zimmer 125, nach telefonischer Voranmeldung während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Bekanntmachung

Der Landkreis Göttingen beabsichtigt den Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (FFH-Gebiet 136).

Gem. § 14 Abs. 2 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zul. geändert durch Art. 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) ist der Entwurf

vom 21.09.2020 bis 22.10.2020

bei der Stadt Bad Sachsa, Ordnungs- und Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf können von jedermann während der Auslegungszeit bei der Stadt Bad Sachsa, Ordnungs- und Bauamt, Poststraße 3, 1. Etage, Zimmer 1.3, 37441 Bad Sachsa, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf während der Auslegungszeit beim Landkreis Göttingen (untere Naturschutzbehörde), Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Hier ist die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen, bzw. die persönliche Kontaktaufnahme aufgrund der aktuellen Corona-Lage derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 0551 525-2340 / -2348 bzw. per E-Mail an naturschutzrecht@landkreisgoettingen.de möglich.

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Weick

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Flecken Bovenden für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Bovenden in der Sitzung am 03.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	22.760.000	114.800	2.034.700	20.840.100
ordentliche Aufwendungen	22.709.300	711.300	467.000	22.953.600
außerordentliche Erträge	0	280.000	0	280.000
außerordentliche Aufwendungen	0	280.000	0	280.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.758.300	394.800	2.034.700	20.118.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.536.400	983.300	467.000	21.052.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.203.200	525.500	80.000	2.648.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.974.000	385.600	147.500	6.212.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.770.800	0	207.400	3.563.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.105.000	0	0	1.105.000
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	27.732.300	920.300	2.322.100	26.330.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	27.615.400	1.368.900	614.500	28.369.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.770.800 € um 207.400 € vermindert und damit auf 3.563.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 74.000 € um 1.367.000 € erhöht und damit auf 1.441.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.900.000 € um 1.000.000 € erhöht und damit auf 6.900.000 € neu festgesetzt.

§§ 5 und 6 unverändert.

Bovenden, den 03.07.2020

gez. Brandes

L.S.

Brandes
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG, jeweils in Verbindung mit § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG, erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Datum vom 02.09.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 14.09.2020 bis zum 23.09.2020

zur Einsichtnahme im Rathaus, Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Zimmer Nr. 1.04 öffentlich aus.

Bovenden, 08.09.2020

L.S.

gez. Brandes

.....
Bürgermeister Brandes



Gemeinde Ebergötzen
Landkreis Göttingen
Der Bürgermeister

Bergstraße 18, 37136 Ebergötzen
Telefon: 05507 - 7310
Fax: 05507 - 1075
Ebergötzen, den
07.09.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 02.09.2020 den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen über die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ zur Kenntnis genommen sowie den Jahresabschluss mit dem Lagebericht der Lukat & Partner Steuerberatungsgesellschaft, Göttingen, zu dem Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Grundstücksverwaltung Brotmuseum“ für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts der Grundstücksverwaltung Brotmuseum, Ebergötzen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Die Prüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der

Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis der Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Osterode am Harz, 23.06.2020
gez. Kohlstruck
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

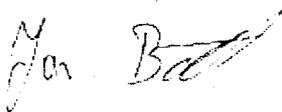
Der Rat hat weiterhin beschlossen, den in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2018 ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 8.336,18 Euro gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnung in das Jahr 2019 vorzutragen.

Der Werksleitung wurde für das Jahr 2018 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gem. § 34 der Nieders. Eigenbetriebsverordnung in der Zeit vom

21. September 2020 bis 30. September 2020

Während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ebergötzen, Bergstraße 18. 37136 Ebergötzen, zu jedermann Einsicht öffentlich aus.



(Jan Bährens)
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Sieber

Am Montag, den 14.09.2020, findet um 18:00 Uhr, im Haus des Gastes, Sieber, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Sieber (Nr. 06) vom 11.09.2020
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
 - 6.1 Beantwortung des Fragenkataloges des Orsrates Sieber vom 16.08.2020
 - 6.2 Sonstige Mitteilungen
7. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2021 und 2022 und XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
8. Vorstellung der im Rahmen der Dorfentwicklung - Bergdörferförderung geplanten Sanierungsmaßnahme "Haus des Gastes"
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Ahlborn
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Pöhlde

Am Dienstag, den 15.09.2020, findet um 18:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhlde (Nr. 07) vom 02.03.2020
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Bebauungsplan Nr. 4 Pöhlde;
Eventuelle Änderung hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen/Garagen/Carports in der nicht überbaubaren Fläche zur Straße
8. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2021 und 2022 und XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Große
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Mittwoch, den 16.09.2020, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 14) vom 11.06.2020
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
 - 5.1 Zwischenberichte Städtische Betriebe 1. Halbjahr 2020
 - 5.2 Sonstige Mitteilungen
6. Kalkulation der Friedhofsgebühren der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2021 und 2022 und XII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz (Friedhofsgebührensatzung)
7. Betriebsabrechnung und Festsetzung der Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Um dem Gesundheitsschutz aller anwesenden Personen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung zu tragen, sind die geltenden Corona-Auflagen einzuhalten. Die Anzahl der Zuschauerplätze sind begrenzt. Diese werden nach Reihenfolge der Eintreffenden im Sitzungssaal vergeben. Zuschauer*innen werden aufgefordert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die Abstandsregeln einzuhalten.

gez. Lutz Peters
Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Aegidien-Kirchengemeinde Wulften in Wulften am Harz.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulften am 26.08.2020 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Park der Ruhe
- § 15b Rasenurnengrabstätten
- § 15c Rasengrabstätten
- § 15d Wahlgrabstätten mit verkleinerter Pflegefläche
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 –entfällt -
- § 28 – entfällt -

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulften in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 69/3 und 70/1 Flur 5 Gemarkung Wulften in Größe von insgesamt 1.19.83 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulften.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulften / Gemeinde Wulften hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen – Hundekot ist durch die Hundehalter zu entfernen und zu entsorgen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Bestattungen sind von Montag bis Freitag möglich. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|-----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12), |
| b) Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenreihengrabstätten | (§ 14), |
| d) Urnenwahlgrabstätten | (§ 15) |
| e) Park der Ruhe | (§ 15 a) |
| f) Rasenurnengrabstätten | (§ 15 b) |
| g) Rasengrabstätten | (§ 15 c) |
| h) Wahlgrabstätten mit verkleinerter Pflegefläche | (§ 15 d). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 1,20 m,
mit verkleinerter Pflegefläche: Länge: 0,50 m Breite: 1,00 m,

b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um jeweils fünf Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a **Park der Ruhe**

(1) Im Park der Ruhe werden ausschließlich Grabstätten zur Bestattung von Aschen um einen Baum für die Dauer von 30 Jahren vergeben, vom Tag der Verleihung an gerechnet.

(2) In einer Grabstätte im Park der Ruhe kann nur eine Asche beigesetzt werden. Eine Verlängerung der Grabstätte ist nicht möglich.

(3) Auf Antrag einer nutzungsberechtigten Person einer Grabstelle im Park der Ruhe können neben dieser eine zweite und weitere Grabstellen für jeweils fünf Jahre bis zum Ablauf des ursprünglichen Nutzungsrechtes der belegten Grabstelle für künftige Beisetzungen reserviert werden. Diese Reservierung ist gebührenpflichtig. Bei Inanspruchnahme der reservierten Grabstelle(n) zur Beisetzung sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Friedhofsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Soweit das Recht auf Belegung der reservierten Grabstelle(n) nicht ausgeübt wird, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Reservierungsgebühr.

(4) Vom Friedhofsträger wird die Namensplatte beschafft und am zentralen Denkmal im Park der Ruhe angebracht. Die Beschriftung erfolgt durch den Friedhofsträger in Absprache mit der nutzungsberechtigten Person. Die für die Platte, ihre Beschriftung sowie das Verbringen auf das Denkmal entstehenden Kosten werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

(5) Die Namensplatte verbleibt nach Ablauf der Grabstätte auf dem zentralen Denkmal. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen.

(6) Grabstätten im Park der Ruhe werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt, eine besondere Gestaltung der Grabstätten ist nicht zulässig.

(7) Ausschließlich auf der Fläche am zentralen Denkmal ist Grabschmuck gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jeden Grabschmuck am Baum oder auf der Grabstätte zu entfernen. Bis zu 8 Wochen nach der Bestattung darf eine kleine Vase oder Schale am Baum abgestellt werden. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, jeden Grabschmuck zu entfernen.

§ 15b **Rasenuarnengrabstätten**

(1) Rasenuarnengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(2) Rasenuarnengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten außer einer in die Erde eingelassene Namensplatte ist nicht zulässig.

(3) Die Namensplatte wird vom Friedhofsträger beschafft und auf die Grabstätte verbracht. Die Beschriftung erfolgt durch den Friedhofsträger in Absprache mit der nutzungsberechtigten Person. Die für die Platte, ihre Beschriftung sowie das Verbringen auf die Grabstätte entstehenden Kosten werden der nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

(4) Bis zu 8 Wochen nach der Bestattung darf eine kleine Vase oder Schale auf der Grabplatte abgestellt werden. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, jeden Grabschmuck zu entfernen.

§ 15c Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung jeweils eines Sarges für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(2) Rasengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche gepflegt. Eine besondere Gestaltung der Grabstätten außer einer in die Erde eingelassene Namensplatte ist nicht zulässig.

(3) Die Namensplatte wird vom Friedhofsträger beschafft und auf die Grabstätte verbracht. Die Beschriftung erfolgt durch den Friedhofsträger in Absprache mit der Nutzungsberechtigten Person. Die für die Platte, ihre Beschriftung sowie das Verbringen auf die Grabstätte entstehenden Kosten werden der Nutzungsberechtigten Person in Rechnung gestellt.

(4) Bis zu 8 Wochen nach der Bestattung darf eine kleine Vase oder Schale auf der Grabplatte abgestellt werden. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, jeden Grabschmuck zu entfernen.

§ 15d Wahlgrabstätten mit verkleinerter Pflegefläche

(1) Wahlgrabstätten mit verkleinerter Pflegefläche werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Grabstätten sind gärtnerisch herzurichten. Eine vollständige Grababdeckung ist nicht zulässig. Urnengrabstätten dürfen maximal zur Hälfte, Erdgrabstätten zu einem Viertel mit einer Grababdeckung versehen werden. Die verbleibende Grabfläche ist gärtnerisch zu gestalten.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(6) Auf den selbst gepflegten Reihen- und Wahlgrabstätten ist innerhalb einer angemessenen Frist ein Grabmal mit Namensnennung des Verstorbenen zu errichten

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die

erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 und § 28 - entfallen

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.10.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom _____ außer Kraft.

Wulften (Ort), 07.09.2020 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: **gez. Goesmann**

Kirchenvorsteher: **gez. Peinemann**

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 08.09.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Genehmigt unter lfd. Nr. **1748/2020**

gez. Himstedt

Bekanntmachung

gem. § 34 EigBetrVO (i. d. Fassung vom 27.01.2011) i. V. m. § 13 Verbandsordnung

Bestätigungsvermerk**Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)****Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – wurde unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich gem. § 29 EigBetrVO darauf, ob der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den Rechtsvorschriften entsprach und die Geschäftsführung des Zweckverbandes ordnungsgemäß erfolgt. Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Zweckverband wirtschaftlich geführt wurde. Zu berücksichtigen war ebenfalls, ob verlustbringende Geschäfte getätigt wurden und sofern vorhanden, waren die Ursache von Verlusten zu begründen. Der im Prüfungsjahr entstandene Jahresfehlbetrag resultiert aus einer zeitlichen verschobenen Anerkennung von Aufwendungen, für die ein rechtlicher Erstattungsanspruch besteht. Die ertragsseitige Erfassung, der als Abschläge gezahlten Zuschüsse wird mit der Bestätigung der Verwendungsnachweise in den Folgejahren vorgenommen.

Der im Anhang dargestellte Fragenkatalog nach IDW Prüfungsstandards (PS 720), der für Eigenbetriebe und andere Einrichtungen gemäß § 53 HGrG ebenfalls Anwendung findet, bestätigt die bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers des Zweckverbandes.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gem. § 32 Abs. 2 EigBetrVO bestätigt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Zweckverband wird wirtschaftlich geführt.“

Das Abschlussgespräch gem. § 31 Abs. 3 EigBetrVO fand am 19.11.2019 in den Räumlichkeiten des ZVSN statt.

Osterode am Harz, 20.11.2019

Kohlstruck
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Liesegang
-Prüferin-

Beschluss der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des ZVSN hat in ihrer Sitzung am 12.03.2020 den Jahresabschluss 2016 des ZVSN festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Bilanz 2016, der Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 3.204.152,38 Euro und der Lagebericht 2016 werden festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 378.470,83 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird Entlastung erteilt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des ZVSN und der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Göttingen werden hiermit gem. § 34 EigBetrVO (i. d. Fassung vom 27.01.2011) öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.09. bis zum 22.09.2020 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Jutta-Limbach-Str. 3 in 37073 Göttingen öffentlich aus.

Der Verbandsgeschäftsführer

gez. Frömming